



**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. April 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-30.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-81.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

a) In der Tabelle Nr. 1 Buchst. a) Gesellschaftswissenschaften wird am Ende folgendes Modul zusätzlich eingefügt:

”	Lehrbe- reichsüber- greifend	Kulturelle Bildung in der Schule. Interdisziplinäres Grundlagenmodul	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	3	“
---	------------------------------------	---	----	-------	--	---	---

b) In Nr. 2 Satz 1 wird nach den Worten „bis zu“ das Wort „insgesamt“ gelöscht.

c) Nr. 2 Satz 2 wird neu gefasst: „²Im Fach Erziehungswissenschaften können die Module gemäß den Tabellen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) gewählt werden.“

2. In § 11 Abs. 2 Nr. 2; § 12 Abs. 2 Nr. 2; § 13 Abs. 1 Nr. 3; § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b); § 15 Abs. 2 Nr. 2; § 18 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a); § 21 Abs. 2 Nr. 5; § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden im jeweiligen Satz 1 jeweils das Wort „insgesamt“ durch die Worte „bis zu“ und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 3 Nr. 3; § 12 Abs. 3 Nr. 2; § 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c); § 15 Abs. 3 Nr. 2; § 16 Abs. 3; § 17 Abs. 3; § 19 Abs. 3; § 22 Abs. 3 Nr. 3; § 23 Nr. 2; § 24 Abs. 2 Nr. 2 wird im jeweiligen Satz 1 jeweils das Wort „insgesamt“ gestrichen.

4. § 13 wird folgendermaßen geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
	Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) nicht-vertieft	P	keine	Portfolio	7
Sprachwissenschaft	Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
	Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) nicht-vertieft	P	keine	Portfolio	7
Kulturwissenschaft	Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Sprachpraxis	Basismodul Sprachpraxis Französisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; mündliche Prüfung	10
	Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur); mündliche Prüfung	5
	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; Referat	7
	Landeskunde Französisch	P	keine	mündliche Prüfung	5
Fachdidaktik	Basismodul Fachdidaktik Französisch	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
	Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch nicht-vertieft	P	keine	Portfolio	7

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 nach dem Wort „wählen“ das Wort „zudem“ gestrichen.

c) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Tabelle neu gefasst:

”

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch	WP	keine	Portfolio	5

“

d) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Tabelle neu gefasst:

”

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	WP	keine	Portfolio	4
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	4
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	WP	keine	Portfolio	4
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8

“

e) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Gymnasium

mindestens 102 LP

1. Pflichtmodule

Es sind das Basismodul zur Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik sowie alle Module zur Sprachpraxis gemäß der Tabelle zu Abs. 1 Nr. 1 zu belegen. Zudem sind die folgenden Module zu absolvieren:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Sprachwissenschaft	Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Kulturwissenschaft	Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) vertieft	P	keine	Portfolio	10
Fachdidaktik	Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch vertieft	P	keine	Portfolio	5

2. Wahlpflichtmodul:

¹Studierende, die nicht die Fächerverbindung Französisch/Spanisch absolvieren, wählen verpflichtend das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)‘ und das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Französisch)‘ gemäß Abs. 1 Nr. 1. ²Studierende mit der Fächerverbindung Französisch/Spanisch wählen

- das folgende ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft B (Französisch)‘ wenn das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Spanisch)‘ im Kombinationsfach belegt wurde und das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)‘ gemäß Abs. 1 Nr. 1 wenn im Kombinationsfach das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Spanisch)‘ nicht belegt wurde

sowie

- das folgende ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft B (Französisch)‘ wenn das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Spanisch)‘ im Kombinationsfach belegt wurde und das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Französisch)‘ gemäß Abs. 1 Nr. 1 wenn im Kombinationsfach das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Spanisch)‘ nicht belegt wurde.

⁴Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Fach Französisch absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul gemäß Abs. 1 Nr. 2.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft B (Französisch)	WP	keine	schriftliche Hausarbeit	7
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft B (Französisch)	WP	keine	schriftlicher Hausarbeit	5

3. Wahlpflichtmodule gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 b)

¹In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Zur Auswahl stehen die Module gemäß der Tabelle zu Abs. 1 Nr. 3.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Tabelle neu gefasst:

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
	Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Sprachwissenschaft	Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
	Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Kulturwissenschaft	Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
	Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	P	keine	Portfolio	10

Sprachpraxis	Basismodul Sprachpraxis Italienisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; mündliche Prüfung	10
	Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur); mündliche Prüfung	5
	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; Referat	7
	Landeskunde Italienisch	P	keine	mündliche Prüfung	5

b) In Abs. 2 werden in der Tabelle in der Spalte „Modulprüfung/Modulteilprüfungen“ beim Aufbaumodul die Wörter „Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit“ und beim Theorie-/Praxismodul das Wort „Praktikumsbericht“ jeweils durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Tabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	WP	keine	Portfolio	4
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	4
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	WP	keine	Portfolio	4
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder Portfolio	8

6. In § 22 Abs. 3 Nr. 3 wird am Ende der Tabelle das folgende Modul eingefügt:

Bibelwissenschaften: Bibelhebräisch	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); mündliche Prüfung	8
--	----	-------	---	---

7. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird in der Überschrift die Angabe „3.“ vor dem Wort „Wiederholungsregelung“ gestrichen.

8. § 25 wird neu gefasst:

„§ 25 Spanisch

mindestens 102 LP

1. Pflichtmodule

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Literaturwissenschaft	Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Sprachwissenschaft	Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
	Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Portfolio	10
	Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	8
Kulturwissenschaft	Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	P	keine	Portfolio	10
Sprachpraxis	Basismodul Sprachpraxis Spanisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; mündliche Prüfung	10
	Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur); mündliche Prüfung	5
	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2	7

				schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; Referat	
	Landeskunde Spanisch	P	keine	mündliche Prüfung	5
Fachdidaktik	Basismodul Fachdidaktik Spanisch	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
	Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch	P	keine	Portfolio	5

2. Wahlpflichtmodul

¹Studierende, die nicht die Fächerverbindung Französisch/Spanisch absolvieren, wählen verpflichtend das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Spanisch)‘ und das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Spanisch)‘.

²Studierende mit der Fächerverbindung Französisch/Spanisch wählen

- das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft B (Spanisch)‘ wenn das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)‘ im Kombinationsfach belegt wurde und das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Spanisch)‘ wenn im Kombinationsfach das ‚Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)‘ nicht belegt wurde

sowie

- das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft B (Spanisch)‘ wenn das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Französisch)‘ im Kombinationsfach belegt wurde und das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Spanisch)‘ wenn im Kombinationsfach das ‚Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Französisch)‘ nicht belegt wurde.

⁴Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Fach Spanisch absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Spanisch)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft B (Spanisch)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	7
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft A (Spanisch)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft B (Spanisch)	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	5
Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Spanisch	WP	keine	Portfolio	5

3. Wahlpflichtmodule gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 b)

¹In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Im Fach Spanisch sind folgende Module wählbar:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	WP	keine	Portfolio	4
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	4
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	WP	keine	Portfolio	4
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul A	WP	keine	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	8

9. In § 32 wird die Tabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Propädeutisches Modul Sprachpraxis Französisch	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Basismodul Romanische Literaturwissenschaft A (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft C (Französisch)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul Sprachpraxis Französisch	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) - kann nach Wahl der oder des Studierenden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden; mündliche Prüfung	10

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderungen zu den Unterrichtsfächern Französisch, Italienisch und Spanisch in §§ 13, 17, 25 und 32 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2018.

Bamberg, 27. April 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 27. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2018.